



KOA 1.950/20-022

Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige vom 16.09.2019 von A betreffend den unter <https://www.youtube.com/channel/UCNOionBTc6NKP7F7IQbbXaQ/videos> abrufbaren YouTube-Kanal „Hallelujah TV Österreich“ stellt die KommAustria gemäß § 2 Z 3 iVm Z 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 (AMD-G) fest, dass es sich derzeit dabei um keinen audiovisuellen Dienst auf Abruf handelt und die Anzeige deshalb gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückgewiesen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.09.2019 nahm A gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G eine Anzeige hinsichtlich des von ihm betriebenen YouTube Kanals „Hallelujah TV Österreich“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCNOionBTc6NKP7F7IQbbXaQ/videos>, vor.

Im Zuge einer amtswegigen Nachschau vom 10.12.2019 wurde festgestellt, dass der YouTube-Kanal „Hallelujah TV Österreich“ offenbar bereits vor der Anzeige in der angezeigten Form bestand.

Mit Schreiben vom 20.12.2019, teilte die KommAustria A mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des genannten audiovisuellen Mediendienstes eingeleitet werde. Im Zuge dessen wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Am 08.01.2020 nahm A dazu Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass er den Kanal schon länger betreibe, jedoch damit keine Dienstleistung erbringe. Weil er aber vorgehabt habe, den Kanal in weiterer Folge eventuell zu kommerzialisieren, habe er mit der Anzeige vom 16.09.2019 Gewissheit über die Anzeigepflicht bekommen wollen und gewissermaßen präventiv anzeigen wollen.

Mit Schreiben vom 20.03.2020 wurde das Rechtsverletzungsverfahren eingestellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Anzeige vom 16.09.2020 hinsichtlich des YouTube-Kanals „Hallelujah TV Österreich“ enthielt folgende Angaben:

Es werden Formate wie Menschenportraits, Interviews, Berichte und Reportagen, Dokus, Training und Wissensvermittlung veröffentlicht. Diese werden ein- bis zweimal wöchentlich erscheinen und werden selbst produziert. Der Dienst sei nicht verschlüsselt, es bestehe auch keine Paywall.

Das älteste Video wurde am 14.03.2019 hochgeladen (Abbildung 1).

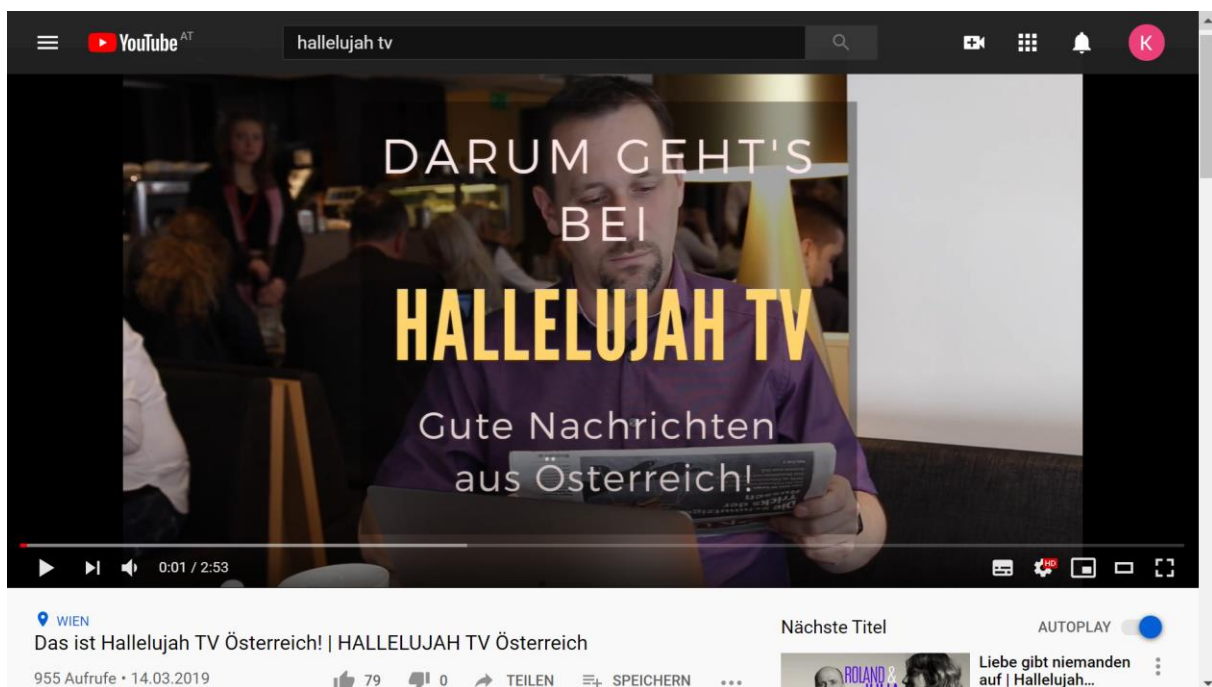


Abbildung 1

Kommerzielle Kommunikation findet sich grundsätzlich nicht auf dem Angebot, lediglich ein Link zur Website <https://www.hallelujah.tv/spenden/> um dort für das Projekt des Einschreiters zu spenden findet sich unter den Videos. Auf den anderen Online-Angeboten des Einschreiters findet sich keine kommerzielle Kommunikation.



#Jesus #Jüngerschaft #Reichgottes
Vertraue Gott - so wird die Krise dich bereichern! | Mit Freimut für Österreich | Hallelujah TV

2.227 Aufrufe · 08.04.2020 👍 136 💬 0 ➦ TEILEN ⌵ SPEICHERN ...

 **Hallelujah TV Österreich**
4970 Abonnenten **ABONNIEREN**

3 Woche ist geschafft und noch kein Ende in Sicht. Ein Blick in meine Bibel lies mich aufhorchen: Gott will die Krise nützen, um damit unsere Aufmerksamkeit zu bekommen. Oft muss unser Vertrauen in unser Vermögen erschüttert werden, um bereit für Veränderung und für Gott zu sein.

Hallelujah TV Österreich bringt dir gute Nachrichten aus Österreich: Menschen aus Österreich berichten über liebevolles und mächtiges Eingreifen Gottes in ihr Leben. Das ist eine erfrischende und neue Perspektive auf Gott und das Leben.

Wir wollen noch mehr von Gottes Liebe und Wirken in unserem Land erzählen! Daher freuen wir uns über jede Unterstützung.

Hallelujah TV Österreich
E-Mail: mail@hallelujah.tv
<https://www.hallelujah.tv/spenden/>

#Jesus #Jüngerschaft #Reichgottes

Abbildung 2

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den Inhalt der Anzeige und auf die behördliche Einsichtnahme in den YouTube Kanal „Hallelujah TV Österreich“ unter <https://www.youtube.com/channel/UCNOionBTc6NKP7F7IQbbXaQ/videos>, sowie in das Online-Angebot des Einschreiters unter <https://www.hallelujah.tv/>.

4. Rechtliche Beurteilung

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
- 2. der Mediendienstanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
- 3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Einschreiter einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie Erwägungsgründe (ErwG) 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

4.1. YouTube-Kanal „Hallelujah TV Österreich“

4.1.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434*).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die auf dem YouTube-Kanal „Hallelujah TV Österreich“ angebotenen Inhalte dienen der Darstellung von Erfahrungsberichten, meist in Form von Interviews. Soweit sie nicht auf Erwerb gerichtet sein mögen und auch keine kommerzielle Kommunikation enthalten, so indiziert die Möglichkeit zur Spende (siehe Abbildung 2) doch ein Leistungsaustauschverhältnis, und das Angebot weist somit wirtschaftlichen Charakter auf.

Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und stellt der Dienst aus den genannten Gründen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

4.1.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Der Einschreiter gibt in seiner Anzeige an, Betreiber des YouTube Kanals „Hallelujah TV Österreich“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCNOionBTc6NKP7F7IQbbXaQ/videos>, zu sein bzw. die dort angebotenen Inhalte bereitzustellen.

Die redaktionelle Verantwortung für verfahrensgegenständliches Angebot ist daher zu bejahen.

4.1.3. Zum Hauptzweck

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C-347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Mediendiensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Bestimmung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern lediglich auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot.

Ausschlaggebend ist somit allein, ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen (vgl. EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 28, Rn 33).

Für das Vorliegen des Hauptzwecks ist zu prüfen, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck des angebotenen Dienstes darstellt. Die Videos werden auf einem eigenen Kanal auf YouTube unter <https://www.youtube.com/channel/UCNOionBTc6NKP7F7IQbbXaQ/videos> angeboten.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Wesen der Social Media-Plattform YouTube geradezu ist, (fast) ausschließlich Videocontent verfügbar zu machen, das Vorliegen des Hauptzwecks muss insofern

nicht weiter erörtert werden. Auch kann das verfahrensgegenständliche Angebot eigenständig konsumiert werden und ist geeignet, der Information, Unterhaltung oder Bildung des Rezipienten zu dienen.

Es handelt sich zusammenfassend daher bei verfahrensgegenständlichem Angebot um eines mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit.

4.1.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz, ob das Angebot fernsehähnlich ist.

Der Begriff der „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den verfahrensgegenständlichen mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Mediumumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen

Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurze Videos, die sich auf Kultur- oder Sportveranstaltungen oder Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Auf dem Kanal sind vier Arten von Videoformaten vorzufinden: frontal gefilmte Glaubensberichte verschiedener Personen (überwiegender Anteil der Videos), auf öffentlichen Plätzen durchgeführte Interviews mit religiösem Inhalt, Live-Mitschnitte von Veranstaltungen und vereinzelte ORF-Beiträge.

Bei den auf öffentlichen Plätzen durchgeführten Interviews handelt es sich nicht um typische professionelle Interviewsituationen, welche von Journalisten geführt werden. Das bloße Mitfilmen solcher (religiöser) Gesprächssituationen - dessen einziger Zweck zu sein scheint, eine "Konvertierung" des Gesprächspartners herbeizuführen - kommt typischerweise nicht im Fernsehen vor. Ebenso sind reine Mitschnitte von Veranstaltungen ohne jegliche redaktionelle Aufbereitung (Einführung, Begleitmaterialien, etc.) kein selbständiges, gängiges Fernseh-Format. Die vereinzelten, auf den Kanal hochgeladenen ORF-Beiträge können keinesfalls zu einer redaktionellen (Mit)Verantwortung des Anbieters für jene Beiträge führen, es fehlt an der tatsächlichen Kontrolle (Kontrollmöglichkeit) und es ist überhaupt fraglich, ob hier eine Einwilligung zur Bereitstellung derselben vorliegt, was von der KommAustria im Rahmen ihrer Rechtshoheit im Sinne des KOG nicht zu überprüfen ist. Letztlich fehlt dem ganz überwiegenden Teil des gegenständlichen Angebotes die nötige professionelle Darstellung, ein Sendungskontext und ein Format.

Es ist daraus zu folgern, dass das Kriterium der Fernsehähnlichkeit nicht als erfüllt anzunehmen ist.

4.1.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das verfahrensgegenständliche Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist unter <https://www.youtube.com/channel/UCNOionBTc6NKP7F7IQbbXaQ/videos> für jede Person frei abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.1.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass der vom Einschreiter angezeigte YouTube-Kanal „Hallelujah TV Österreich“ mangels Fernsehähnlichkeit keinen Abrufdienst im Sinne des § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G darstellt und die Anzeige daher gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückzuweisen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/20-022“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.07.2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)